

außerhalb des eigenen Haushalts untergebracht ist und ihm aus diesem Grunde die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist, sind in angemessener Höhe von der Arbeitsverwaltung zu tragen, wenn

1. im Haushalt ein Kind lebt, welches das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
2. im Haushalt ein Kind lebt, das behindert - und auf Hilfe angewiesen ist.

Die Übernahme der Kosten ist ausgeschlossen, wenn die Weiterführung des Haushalts durch eine andere im Haushalt lebende Person möglich ist.

§ 35a

Krankenversicherung

Für Behinderte, die an einer berufsfördernden Bildungsmaßnahme teilnehmen und deren Schutz im Krankheitsfalle nicht anderweitig sichergestellt ist, trägt die Arbeitsverwaltung die notwendigen Kosten für die Weiterführung ihrer Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld.

§ 36

Andere Leistungen

Für andere Kosten, die aus Anlaß der Teilnahme an einer berufsfördernden Bildungsmaßnahme unvermeidbar entstehen, kann die Arbeitsverwaltung Leistungen gewähren, wenn sie unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Behinderung erforderlich sind.

Dritter Unterabschnitt

Leistungen bei sonstigen berufsfördernden Maßnahmen

I. Leistungen an Behinderte

§ 37

Leistungsarten

(1) Um das Ziel der Rehabilitation zu erreichen oder zu sichern, können dem Behinderten nach Maßgabe der §§ 53 und 58 AFG als sonstige Leistungen, soweit sie notwendig sind, insbesondere gewährt werden:

1. Bewerbungskosten (§ 38),
2. Reisekosten (§ 39),
3. Fahrkostenbeihilfe (§ 40),
4. Umzugskosten (§ 41),
5. Arbeitsausrüstung (§ 42),
6. Trennungsbeihilfe (§ 43),
7. Überbrückungsbeihilfe (§ 44),
8. Beförderungsmittel (§ 45),
9. Führerschein (§ 46),
10. Hilfsmittel (§ 47),
11. Technische Arbeitshilfen (§ 48),
12. Verdienstausfall (§ 49),
13. Wohnkosten (§ 50).

(2) Der Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung kann, soweit dies für die Verwaltungsvereinfachung zweckmäßig ist, für Leistungen nach Absatz 1 Pauschalbeträge festsetzen.

§ 38

Bewerbungskosten

(1) Als Bewerbungskosten können die notwendigen Kosten, die üblicherweise im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, übernommen werden.

(2) Die Bewerbungskosten nach Absatz 1 sollen 300,— DM innerhalb von 6 Monaten nicht übersteigen. In begründeten Einzelfällen können bis zu 600,— DM gewährt werden, um unbillige Härten zu vermeiden.

§ 39

Reisekosten

(1) Als Reisekosten kann die Arbeitsverwaltung die notwendigen Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten übernehmen, die entstehen

1. im Zusammenhang mit der Erstellung des Gesamtplanes oder des Eingliederungsvorschlages,
2. anläßlich einer Berufsberatung oder einer Arbeitsberatung, Eignungsuntersuchung oder ärztlichen Untersuchung, soweit diese zur Durchführung der Aufgaben der Berufsberatung oder Arbeitsvermittlung erforderlich sind,
3. durch eine persönliche Vorstellung, wenn diese zur Erlangung einer Arbeitsstelle oder eines Platzes in einer berufsfördernden Bildungsmaßnahme zweckmäßig ist,
4. anläßlich der Anreise zur Aufnahme einer auswärtigen Arbeit, wenn ein Wechsel des Aufenthaltsortes erforderlich ist,
5. durch im Regelfall eine Familienheimfahrt im Monat, wenn durch eine auswärtige Beschäftigung ein tägliches Pendeln zwischen Wohnung und Arbeitsstelle nicht möglich ist, längstens für 12 Monate, in begründeten Einzelfällen zur Vermeidung von unbilligen Härten bis zu 24 Monaten,
6. anläßlich einer Rückreise, die vor oder innerhalb von sechs Wochen nach Aufnahme der auswärtigen Arbeit angetreten wird, wenn die Arbeit ohne Verschulden des Arbeitnehmers nicht angetreten oder fortgeführt werden kann und eine anderweitige zumutbare Vermittlung durch das Aufnahmearbeitsamt nicht möglich ist,

soweit nicht § 34 anzuwenden ist. Entstehen einem Arbeitgeber Kosten für die Fahrt zur Bildungsstätte, so können sie anstelle der Kosten nach Nr. 3 übernommen werden.

(2) Die Höhe der Reisekosten richtet sich nach § 34 Absätze 2 bis 4.

(3) Für die Kosten einer notwendigen Begleitperson gilt § 34 Abs. 5 entsprechend.

§ 40

Fahrkostenbeihilfe

(1) Als Fahrkostenbeihilfe kann die Arbeitsverwaltung Kosten für die tägliche Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstelle übernehmen, wenn dies zur Eingliederung des Behinderten oder zur Erhaltung seines Arbeitsplatzes erforderlich ist.

(2) Die Leistung soll nicht länger als ein Jahr gewährt werden; in begründeten Einzelfällen kann die Leistung bis zu zwei Jahren gewährt werden.

(3) Die Höhe der Fahrkostenbeihilfe richtet sich nach § 34 Abs. 2 und 3.

§ 41

Umzugskosten

(1) Als Umzugskosten kann die Arbeitsverwaltung übernehmen:

1. Kosten für den zweckmäßigsten Transport des Hausrates,
2. Reisekosten für die Reise des Behinderten und der Familienangehörigen, soweit diese zur Fortsetzung der häuslichen Gemeinschaft an den Arbeitsort mitreisen oder folgen, wenn der Umzug wegen der Arbeitsaufnahme oder zur Erhaltung des Arbeitsplatzes erforderlich ist.

(2) Umzugskosten dürfen nur gewährt werden, wenn der Umzug nicht später als zwei Jahre nach Aufnahme einer auswärtigen Arbeit stattfindet. In begründeten Einzelfällen kann diese Frist verlängert werden, um unbillige Härten zu vermeiden.

§ 42

Arbeitsausrüstung

(1) Als Arbeitsausrüstung kann die Arbeitsverwaltung Kosten für die notwendige Arbeitsausrüstung übernehmen, wenn diese üblicherweise vom Arbeitnehmer zu tragen sind.